

Unser Zeichen
0113714/2022

Datum
Linz, 19.05.2022

bearbeitet von
Hannes Greinöcker

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2467

26.5.2022
SOKO Linz
Schillerstraße und Südtirolerstraße

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

1. „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) am 26.05.2022 von 09.00 bis 24.00 Uhr - ausgenommen Berechtigte mit Wagenkarte

- a) Bereich Schillerstraße laut beil. Plan v. 19.05.2022
- b) Bereich Südtirolerstraße laut beil. Plan v. 19.05.2022

Die Verkehrsregelung (Verkehrsverbote, -beschränkungen) gilt **vorübergehend** für die Dauer der Veranstaltung.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. Gebhardt Productions GmbH , Neusiedlerstraße 50, 2340 Mödling, mit dem Ersuchen, sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Hrn. Gottfried Mühlbacher, e-mail: gottfried.muehlbacher@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail, **"mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"**
4. Amt der öö. Landesregierung, Verkehrsabteilung, nach § 73 Abs.1 StL 1992 zur Überprüfung (Hinweis: Auf der Grundlage des durchgeführten Ermittlungsverfahrens bestätigen wir die Erforderlichkeit der Verkehrsmaßnahmen iSd § 43 StVO. Die Anhörungsrechte iSd § 94f StVO wurden gewahrt. Die Interessen an der (den) Verkehrsmaßnahme(n) und andere bestehende Interessen, wie das Interesse an der ungehinderten Benützung der Straße, wurden sorgfältig abgewogen).

Für das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker

elektronisch beurkundet

Hinweise:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>